



Amtssigniert. SID2023051228958
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

lt. Verteiler

Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel
Gewerbe - Anlagen

Wolfgang Enk
Hinterstadt 28
6370 Kitzbühel
+43 5356 62131 6406
bh.kitzbuehel@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

KB-BA-3408/1/5-2023

Kitzbühel, 25.05.2023

Behrendt & Bombek GnbR, Oberndorf i.T.;
Gastgewerbe / Cafe „Bomba Coffee“ in 6372 Oberndorf i.T., Griesbachweg 7;
gewerberechtliches Verfahren

VERSTÄNDIGUNG

Ansuchen der Behrendt & Bombek GnbR in 6372 Oberndorf in i.T., Bahnhofstraße 8a, vertreten durch Sara Bombek und Philipp Behrendt, bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für Errichtung und Betrieb eines Gastgewerbes in der Betriebsart Kaffee-Restaurant im Standort 6372 Oberndorf i.T., Griesbachweg 7, Gst. 5264/1, KG Oberndorf i.T., nach Maßgabe der vorgelegten Plan- und Projektunterlagen.

Aus dem Genehmigungsansuchen hat sich ergeben, dass die gegenständliche Anlage den Bestimmungen des § 359b Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) unterliegt und daher ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen ist.

Die Projektunterlagen liegen in der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel, Gewerbereferat, 2. Stock, Zimmer H212 und beim zuständigen Gemeindeamt bis **06. Juni 2023** auf.

Jeder Nachbar / jede Nachbarin hat die Möglichkeit, bis zu diesem Tag in diese Projektunterlagen Einsicht zu nehmen und von seinem / ihrem **Anhörungsrecht** Gebrauch zu machen.

Innerhalb dieser Frist können Nachbarn (§ 75 Abs. 2 GewO 1994) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die (beschränkte) Parteistellung.

Gemäß § 75 Abs. 2 GewO 1994 gelten als Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden können. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Im Genehmigungsverfahren hat die Behörde auf allfällige Äußerungen von Nachbarn Bedacht zu nehmen; Nachbarn haben keine Parteistellung (§ 359b Abs. 2 GewO 1994).

Nach Ablauf der im gegenständlichen Anschlag oder in der persönlichen Verständigung angeführten Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Äußerungen der Nachbarn die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderlichenfalls Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 sowie der gemäß § 77 Abs. 3 und 4 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen. Dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für die Anlage.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verständigung, abgesehen vom Anschlag an der Amtstafel der zuständigen Gemeinde auch durch Anschlag an der elektronischen Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel kundgemacht wurde (<https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/kundmachungen-der-bezirkshauptmannschaften/bh-kitzbuehel/>).

Anlagen:

Verständigung, Einreichprojekt ggR, Begleitschreiben Gemeinde

Ergeht an:

1. Amtstafel - www.tirol.gv.at/kundmachungen, persönlich
2. Gemeinde Oberndorf in Tirol, Josef-Hager-Straße 15, 6372 Oberndorf in Tirol

Für den Bezirkshauptmann:

Enk

Anschlag an der Amtstafel:

30.05.2023
06.06.2023